

Kostenbeitragssatzung Kitas der Stadt Nienburg (Saale)

synoptische Darstellung der Veränderungen

[Stand 08.01.2021]	Änderungen (ab vor. 01.08.2024)	Bemerkung
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder die im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) betreut werden (Kostenbeitragssatzung Kitas) Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. I des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:	Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder die im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) betreut werden (Kostenbeitragssatzung Kitas) Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. I des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende Satzung beschlossen:	

§ 1 Beitragsgegenstand Gemäß § 13 KiFöG erhebt die Stadt Nienburg (Saale) für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Eltern Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge sind nach Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt. Die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen.	§ 1 Beitragsgegenstand Gemäß § 13 KiFöG erhebt die Stadt Nienburg (Saale) für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge sind nach Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt. Die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen.	
§ 2 Beitragsschuldner [1] Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des laut Betreuungsvertrages in der Tageseinrichtung betreuten Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. [2] Andere Personensorgeberechtigte, welche die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben, treten an die Stelle der Eltern.	§ 2 Beitragsschuldner Schuldner des Kostenbeitrages sind die Personensorgeberechtigten des laut Betreuungsvertrages in der Tageseinrichtung betreuten Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. <i>[2] entfällt</i>	
§ 3 Beitragspflicht, Fälligkeit [1] Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages, die Tageseinrichtung besucht.	§ 3 Beitragspflicht, Fälligkeit [1] Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages, die Tageseinrichtung besucht.	

Ausgenommen hiervon ist die Hortbetreuung, für die der Erhebungszeitraum die vereinbarte Betreuungszeit nach § 4 Abs. 1 ist. (2) Der Kostenbeitrag entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Die Erhebung erfolgt durch Bescheid. (3) Die Kostenbeiträge sind monatlich zu entrichten und jeweils am 25. des Monats fällig. Der Beitrag für die Ferienhortbetreuung ist am Tag des vereinbarten Termins der Ferienhortbetreuung für den gesamten Zeitraum fällig. (4) Die Stadt Nienburg (Saale) kann den Betreuungsvertrag für ein Kind, welches eine Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Nienburg (Saale) besucht, fristlos kündigen und damit das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen, wenn die Eltern mit der Zahlung hinsichtlich des Kostenbeitrages in Verzug geraten und dieser Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommen oder ihre Pflichten aus dieser Satzung und dem Betreuungsvertrag verletzen. Die Stadt Nienburg (Saale) kann den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und diesen auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen, wenn der Kostenbeitragsschuldner mit der Entrichtung von mindestens 2 Monatsbeiträgen der Kostenbeiträge für das Kind in Verzug geraten und der	Ausgenommen hiervon ist die Betreuung, für die der Erhebungszeitraum die vereinbarte Betreuungszeit nach § 4 Abs. 1a ist. (3) Die Kostenbeiträge sind monatlich zu entrichten und grundsätzlich am 25. des Monats fällig. Der Beitrag für die Ferienhortbetreuung ist am Tag des vereinbarten Termins der Ferienhortbetreuung für den gesamten Zeitraum fällig. (4) Die Stadt Nienburg (Saale) kann den Betreuungsvertrag für ein Kind, welches eine Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Nienburg (Saale) besucht, fristlos kündigen und damit das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung hinsichtlich des Kostenbeitrages in Verzug geraten und dieser Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommen oder ihre Pflichten aus dieser Satzung und dem Betreuungsvertrag verletzen. Die Stadt Nienburg (Saale) kann den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und diesen auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen, wenn der Kostenbeitragsschuldner mit der Entrichtung von mindestens 2 Monatsbeiträgen der Kostenbeiträge für das Kind in Verzug geraten und der	Anpassung an den neuen § 4 Abs. 1a Satz 2 erübrigt sich, da das Fachverfahren immer den 25. des Monats als Zahlungsdatum ausgibt. Ausnahmefälle sind hier nur Tagesbetreuungen nach dem 25. des Monats.
--	---	---

Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Unternimmt der Träger einer Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit den Kostenbeitragspflichtigen nicht innerhalb eines Monats nach Weitergabe der Information durch die Stadt Nienburg (Saale) wirksame Schritte, um die aufgetretenen Kostenbeitragsrückstände zu regulieren oder entstehen nachfolgend neue Kostenbeitragsschulden und spricht der Träger der Kindertageseinrichtung trotzdem keine Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind aus, so kann die Stadt Nienburg (Saale) ab dem darauffolgenden Monat die Zahlung der Platzkosten an den Träger für dieses Kind vollständig einstellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung wird rechtzeitig im Vorfeld nach Ablauf der vorgenannten 1-Monats-Frist zur Ergreifung von wirksamen Maßnahmen oder der Aussprache der Kündigung über die Einstellung der Zahlung der Platzkosten informiert. [5] Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge durch die Eltern werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben. [6] Die Beitragspflicht wird durch Erkrankung des Kindes oder dessen sonstige Abwesenheit grundsätzlich nicht unterbrochen. Die Unterbrechung der Beitragspflicht erfolgt nur bei einer Krankheit oder einem Kuraufenthalt nach Vorlage einer Bescheinigung des Arztes ab der 5. Woche.	Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Unternimmt der Träger einer Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit den Kostenbeitragspflichtigen nicht innerhalb eines Monats nach Weitergabe der Information durch die Stadt Nienburg (Saale) wirksame Schritte, um die aufgetretenen Kostenbeitragsrückstände zu regulieren oder entstehen nachfolgend neue Kostenbeitragsschulden und spricht der Träger der Kindertageseinrichtung trotzdem keine Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind aus, so kann die Stadt Nienburg (Saale) ab dem darauffolgenden Monat die Zahlung der Platzkosten abzüglich der pauschalen Zuweisung des Landes und des Landkreises an den Träger für dieses Kind vollständig einstellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung wird rechtzeitig im Vorfeld nach Ablauf der vorgenannten 1-Monats-Frist zur Ergreifung von wirksamen Maßnahmen oder der Aussprache der Kündigung über die Einstellung der Zahlung der Platzkosten informiert. [5] Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge durch die Personensorgeberechtigten werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben.	Hinweis Kommunalaufsicht
--	--	---------------------------------

[7] Die für die Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken entstehenden Kosten sind von den Sorgeberechtigten gesondert zu zahlen. [8] Schließzeiten der Einrichtungen führen nicht zu einer Kürzung der Kostenbeiträge.	[7] Die für die Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten gesondert zu zahlen.	
§ 4 Höhe der Kostenbeiträge [1] Die Höhe der Kostenbeiträge beträgt gem. § 13 KiFöG pro Kind unter Berücksichtigung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten monatlich: für die Betreuung in der Kinderkrippe (d. h. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr): • für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. täglich/25 Std. wöchentlich 124,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. täglich/30 Std. wöchentlich 133,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. täglich/35 Std. wöchentlich 142,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. täglich/40 Std. wöchentlich 152,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. täglich/45 Std. wöchentlich 161,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. täglich/50 Std. wöchentlich 170,00 € für die Betreuung im Kindergarten (d. h. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt): • für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. täglich/25 Std. wöchentlich 136,00 €	§ 4 Höhe der Kostenbeiträge [1] Die Höhe der Kostenbeiträge beträgt gem. § 13 KiFöG pro Kind unter Berücksichtigung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten monatlich: für die Betreuung in der Kinderkrippe (d. h. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr): • für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. täglich/25 Std. wöchentlich 150,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. täglich/30 Std. wöchentlich 161,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. täglich/35 Std. wöchentlich 172,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. täglich/40 Std. wöchentlich 182,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. täglich/45 Std. wöchentlich 193,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. täglich/50 Std. wöchentlich 204,00 € für die Betreuung im Kindergarten (d. h. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt): • für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. täglich/25 Std. wöchentlich 143,00 €	+ 26,00 € + 28,00 € + 30,00 € + 30,00 € + 32,00 € + 34,00 € + 7,00 €

• für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. täglich/30 Std. wöchentlich 141,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. täglich/35 Std. wöchentlich 146,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. täglich/40 Std. wöchentlich 152,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. täglich/45 Std. wöchentlich 157,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. täglich/50 Std. wöchentlich 163,00 €	• für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. täglich/30 Std. wöchentlich 148,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. täglich/35 Std. wöchentlich 153,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. täglich/40 Std. wöchentlich 159,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. täglich/45 Std. wöchentlich 164,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. täglich/50 Std. wöchentlich 170,00 €	+ 7,00 € + 7,00 € + 7,00 € + 7,00 € + 7,00 €
für die Betreuung im Hort ohne Ferienzeiten oder nur Ferien • für eine Betreuungszeit von bis zu 4 Std. täglich/20 Std. wöchentlich 55,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. täglich/25 Std. wöchentlich 57,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. täglich/30 Std. wöchentlich 60,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. täglich/35 Std. wöchentlich 62,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. täglich/40 Std. wöchentlich 65,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. täglich/45 Std. wöchentlich 67,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. täglich/50 Std. wöchentlich 69,00 €	für die Betreuung im Hort ohne Ferienzeiten oder nur Ferien • für eine Betreuungszeit von bis zu 4 Std. täglich/20 Std. wöchentlich 57,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. täglich/25 Std. wöchentlich 61,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. täglich/30 Std. wöchentlich 65,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. täglich/35 Std. wöchentlich 68,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. täglich/40 Std. wöchentlich 72,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. täglich/45 Std. wöchentlich 76,00 € • für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. täglich/50 Std. wöchentlich 79,00 €	+ 2,00 € + 4,00 € + 5,00 € + 6,00 € + 7,00 € + 9,00 € + 10,00 €
für die Betreuung im Hort mit Ferienzeiten gilt • bis zu 4 Stunden Schulzeit + bis zu 4 Stunden Ferienzeit = 4 Stunden • bis zu 4 Stunden Schulzeit + bis zu 5 Stunden Ferienzeit = 4 Stunden	für die Betreuung im Hort mit Ferienzeiten gilt • bis zu 4 Stunden Schulzeit + bis zu 4 Stunden Ferienzeit = 4 Stunden • bis zu 4 Stunden Schulzeit + bis zu 5 Stunden Ferienzeit = 4 Stunden	

[illegible]

• bis zu 6 Stunden Schulzeit + bis zu 7 Stunden Ferienzeit = 6 Stunden • bis zu 6 Stunden Schulzeit + bis zu 8 Stunden Ferienzeit = 7 Stunden • bis zu 6 Stunden Schulzeit + bis zu 9 Stunden Ferienzeit = 7 Stunden • bis zu 6 Stunden Schulzeit + bis zu 10 Stunden Ferienzeit = 7 Stunden Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, einen Antrag zur kurzfristigen Betreuung ihres Kindes im Hort zu stellen, • pro Woche $\frac{1}{4}$ des Kostenbeitrages der jeweiligen Betreuungszeit im Hort • pro Tag 7,50 € (2) In vereinbarten Einzelfällen wird für die Betreuung von Kindern über eine Betreuungszeit von mehr als 10 h ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 € erhoben. Bei verspäteter Abholung des Kindes nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben. (3) In vereinbarten Einzelfällen wird für die Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten von Kindern im Bereich Hort ein zusätzlicher monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30,00 € erhoben. (4) Kostenbeiträge für Kinder, die kurzfristig den Hort	• bis zu 6 Stunden Schulzeit + bis zu 7 Stunden Ferienzeit = 6 Stunden • bis zu 6 Stunden Schulzeit + bis zu 8 Stunden Ferienzeit = 7 Stunden • bis zu 6 Stunden Schulzeit + bis zu 9 Stunden Ferienzeit = 7 Stunden • bis zu 6 Stunden Schulzeit + bis zu 10 Stunden Ferienzeit = 7 Stunden (1a) Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, einen Antrag zur kurzfristigen Betreuung ihres Kindes zu stellen: • pro Woche $\frac{1}{4}$ des Kostenbeitrages der jeweiligen Betreuungszeit • pro Tag $\frac{1}{30}$ des Kostenbeitrages der jeweiligen Betreuungszeit (2) In vereinbarten Einzelfällen wird für die Betreuung von Kindern über eine Betreuungszeit von mehr als 10 h ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 € erhoben. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten (zu frühes Bringen oder verspätetes Abholen) wird für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben. (3) In vereinbarten Einzelfällen wird für die Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten von Kindern ein zusätzlicher monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30,00 € erhoben. (4) entfällt	Möglichkeit zur kurzfristigen Aufnahme soll bei freier Kapazität auch in der Kita gegeben sein In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Betreuungszeit häufig nicht am Ende überschritten wird, sondern die Kinder vor der vereinbarten Zeit gebracht werden. Aus diesem Grund soll eine Anpassung erfolgen. Anpassung an Abs. 1a Erübrigt sich durch Abs. 1a
--	---	--

besuchen, werden für jede angefangene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche erhoben. [5] Die Vereinbarung von gleichmäßigen, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Ebenso ist auch die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten nur in Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe geteilt durch 5 Tage. Als Gesamtbetreuungszeit gilt die Regelung im § 4 Abs. 1. Die Träger entscheiden eigenständig über die Anwendung dieser Regelung.	[4] Die Vereinbarung von gleichmäßigen, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Ebenso ist auch die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten nur in Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe geteilt durch 5 Tage. Als Gesamtbetreuungszeit gilt die Regelung im § 4 Abs. 1. Die Träger entscheiden eigenständig über die Anwendung dieser Regelung.	
§ 5 Übernahme der Kostenbeiträge Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Salzlandkreises übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dieser Antrag ist von den Eltern eigenverantwortlich zu stellen.	§ 5 Übernahme der Kostenbeiträge Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Salzlandkreises übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dieser Antrag ist von den Personensorgeberechtigten eigenverantwortlich zu stellen. Die Antragstellung entbindet nicht von der Zahlungspflicht an die Gemeinde oder den Träger, welche (r) den Kostenbeitrag erhebt.	Übernahme aus dem Antragsformular vom SLK

	§ 6 Sprachliche Gleichstellung Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.	
	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) (Kostenbeitragssatzung Kitas) tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder die im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) betreut werden (Kostenbeitragssatzung Kitas) vom 24.05.2019 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder die im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) betreut werden (Kostenbeitragssatzung Kitas) vom 08.01.2021 außer Kraft.	